**Förderverein**

**Gymnasium Lübz e.V.**

**Satzung**

(Fassung v. 04.01.2023)

§ 1 Name und Sitz

 Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gymnasium Lübz e.V." und hat seinen Sitz in Lübz.

§ 2 Zweck

 Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und will aus­schließ­lich und unmittelbar der Förderung und Bildung der Schul­jugend dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er ver­folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

 Er will durch den freiwilligen Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dazu gehören insbesondere auf die Ge­meinschaftserziehung gerichtete Unternehmungen, wie Wan­der­fahrten, Exkursionen, Schüleraustausch, Schul- und Schü­ler­veranstaltungen, Schullandheimaufent­hal­te, Tradi­tionspflege und dergleichen, sowie ein durch die Beschaf­fung zusätzli­cher Lehrmittel mo­dern gestalteter Unterricht.

 Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbe­trieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel

 Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden
4. Stiftungen jeglicher Art

 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwec­ke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwen­dungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

 Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Be­strebungen unterstützen will. Eintrittserklä­rungen sind dem Vor­stand schriftlich zu übermitteln. Der Vereinsvorstand kann der Mitgliederversammlung Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn länger als 5 Jahre kein Beitrag gezahlt wurde.

 Der Austritt kann zum Schuljahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schr­iftlich mitzuteilen.

 Der Ausschluss kann erfolgen,

1. wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ab­lauf des siebten Monats nichts gezahlt hat.
2. wenn ein Mitglied mehrere Jahresbeiträge nicht entrichtet hat.
3. wenn ein Mitglied dem Einzug des Mitgliedsbeitrags widerspricht.
4. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

 Der Mindest(eltern)beitrag beträgt 20,00 Euro jährlich. Davon werden 10,00 Euro auf die auf das Kind entfallenden Kosten von Veranstaltungen der Schule angerechnet und vom Förderverein übernommen. Für andere Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 15,00 Euro. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Über Erhöhun­gen entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen. Die Rückzahlung geleisteter Bei­träge ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. Dezember des Schuljahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

 Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand be­stimmt. Dieser besteht aus mindestens fünf Personen:

* + - Vorsitzende(r)
		- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
		- Schriftführer(in)
		- Rechnungsführer(in)
		- Beisitzende(r)

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der/die Vorsit­zende und der/­die stellvertretende Vorsitzende. Zeichnungs­berechtigt sind beide Vorsitzende gemeinsam, bzw. jeweils ein/e Vorsitzende/r gemeinsam mit dem/der Rechnungsführe­r/in.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Mitglie­derversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhal­ten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Son­dervorteile erhalten.

§ 8 Rechnungsprüfung

 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zeitgleich mit der Vorstandswahl zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung jährlich zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Schuljahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Schule und schrift­liche Mitteilung an die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

 In einer Mitgliederversammlung im ersten Viertel jedes Geschäftsjahres erfolgt die die Vorlage der Jahresabrechnung.

 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

 Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müs­sen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter­zeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei­viertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 Restgelder

 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuer­begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Schulverwal­tungsamt des Landkreises Parchim mit der Maßgabe, es zugun­sten des Gymnasiums Lübz im Sinne des Ver­einszwecks zu ver­wenden.

§ 12 Satzungsänderungen

 Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Ver­eins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Fi­nanzamt mitzuteilen.

 Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungs­änderun­gen, die vom Vereinsregister des Amts­gerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Mit­gliederbefragung vorzunehmen. Die Ko­sten der Vereins­gründung trägt der Verein.